



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau  
Zur Großen Halle 15  
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0  
Fax: 0340 – 230 490-29  
info@lpr-landschaftsplanung.com  
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg  
Am Vogelgesang 2a  
39124 Magdeburg  
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Vorhaben

**B-Plan Nr. 228 „Gewerbe- und Solarpark Lukoer Straße“**

02. April 2024

**Auftraggeber:**

Sülzle Holding GmbH & Co. KG  
Haufstraße 14+15  
72348 Rosenfeld

---

---

**Bearbeiter**

M. sc. Biol. Thomas Premper

Gesamtbearbeitung; Reptilien; Amphibien

Thomas Hinsche

Brutvögel



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Fachliche Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>10</b>
4.1	Biotopausstattung .....	10
4.2	Beschreibung und Bewertung der faunistischen Ausstattung des Gebietes .....	15
<b>5.</b>	<b>Beschreibung der Wirkfaktoren</b> .....	<b>27</b>
5.1	Baubedingte Auswirkungen .....	27
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen .....	27
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	27
<b>6.</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>28</b>
<b>7.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>40</b>
7.1	Vögel .....	40
7.2	Reptilien .....	45
7.3	Arthropoden .....	48
<b>8.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen</b> .....	<b>51</b>
<b>9.</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>57</b>
<b>10.</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>58</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1	Lage des Plangebietes östlich von Roßlau.....	1
Abbildung 1-2	Vorhabengebiet zum Zeitpunkt vom Juli 2022.....	2
Abbildung 1-3	Planungskonzept/Nutzungsbeispiel aus B-Plan VE .....	3
Abbildung 4-1	Blick über die ruderale geringwüchsige Vegetation der unversiegelten Flächenbereiche	11
Abbildung 4-2	Staudenreiche Ruderalflur mit offenen aber stark verdichteten Bodenstellen .....	12
Abbildung 4-3	Südliche Allee aus Rotbuche .....	12
Abbildung 4-4	Pappelstockausschlag nach Fällungen an der östlichen Flächengrenze .....	13
Abbildung 4-5	Tief eingelassenes Gewässer mit umliegenden Begleitgehölzen .....	13
Abbildung 4-6	Mit Betonplatten versiegeltes Wegenetz der ehemaligen militärischen Nutzung .....	14
Abbildung 4-7	Vorgezogener Rückbau der östlichen Fahrzeughallen.....	14
Abbildung 4-8	Räumliche Verteilung der Brutpaare wertgebender Vogelarten im B-Plan-Gebiet .....	18
Abbildung 4-9	Räumliche Verteilung der erbrachten Nachweise von Zauneidechsen im B-Plan-Gebiet	21
Abbildung 4-10	Adulte weibliche Zauneidechse im Eichenlaub im Westen des B-Plan-Gebietes .....	22
Abbildung 4-11	Adulte männliche Zauneidechse im strukturreichen nördlichen Saumbereich .....	22
Abbildung 4-12	Nachweis eines weiblichen Teichmolches durch Kescherfang .....	23
Abbildung 4-13	Spanische Flagge bei der Nahrungssuche an Rainfarn .....	26
Abbildung 4-14	Italienische Schönschrecke an Kratzbeere.....	26
Abbildung 8-1	Schematischer Verlauf des erforderlichen Reptilienzauns .....	53
Abbildung 8-2	Lage der Ausgleichsflächen für den vorhabenbedingten Eingriff in Reptilienhabitate .....	54
Abbildung 8-3	Aufbau und Zusammensetzung eines künstlichen Zauneidechsenhabitats.....	56

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1	Übersicht zur Häufigkeit der Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes .....	16
Tabelle 4-2	Tabellarische Auflistung der erbrachten Nachweise von Zauneidechsen ( <i>Lacerta agilis</i> ) .....	20
Tabelle 6-1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL.....	29
Tabelle 6-2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten.....	32

## 1. Einleitung

Die Sülzle Holding GmbH & Co. KG plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes der Sülzle Stahlpartner GmbH in der Lukoer Straße Dessau-Roßlau. Die Erweiterung beinhaltet die Errichtung eines Produktionsgebäudes und einer Lagerhalle. Vor der Errichtung der Gebäude sollen die Bauflächen zunächst einige Zeit als Lagerplätze genutzt werden. Zudem soll ein Solarpark angelegt werden. Zur Herstellung des Baurechts wird der B-Plan Nr. 228 „Gewerbe- und Solarpark Lukoer Straße“ vom Büro für Stadtplanung PartmbB Dr. Ing. W. Schwerdt aufgestellt. Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,9 ha. Es liegt östlich von Roßlau und ist von Verkehrswegen eingefasst. Südlich verläuft die Lukoer Straße zwischen Roßlau und Luko. Im Norden befindet sich ein Gleisabschnitt der Bahnverbindung zwischen Roßlau und Coswig (Anhalt).



Abbildung 1-1 Lage des Plangebietes östlich von Roßlau (© GoogleEarth)

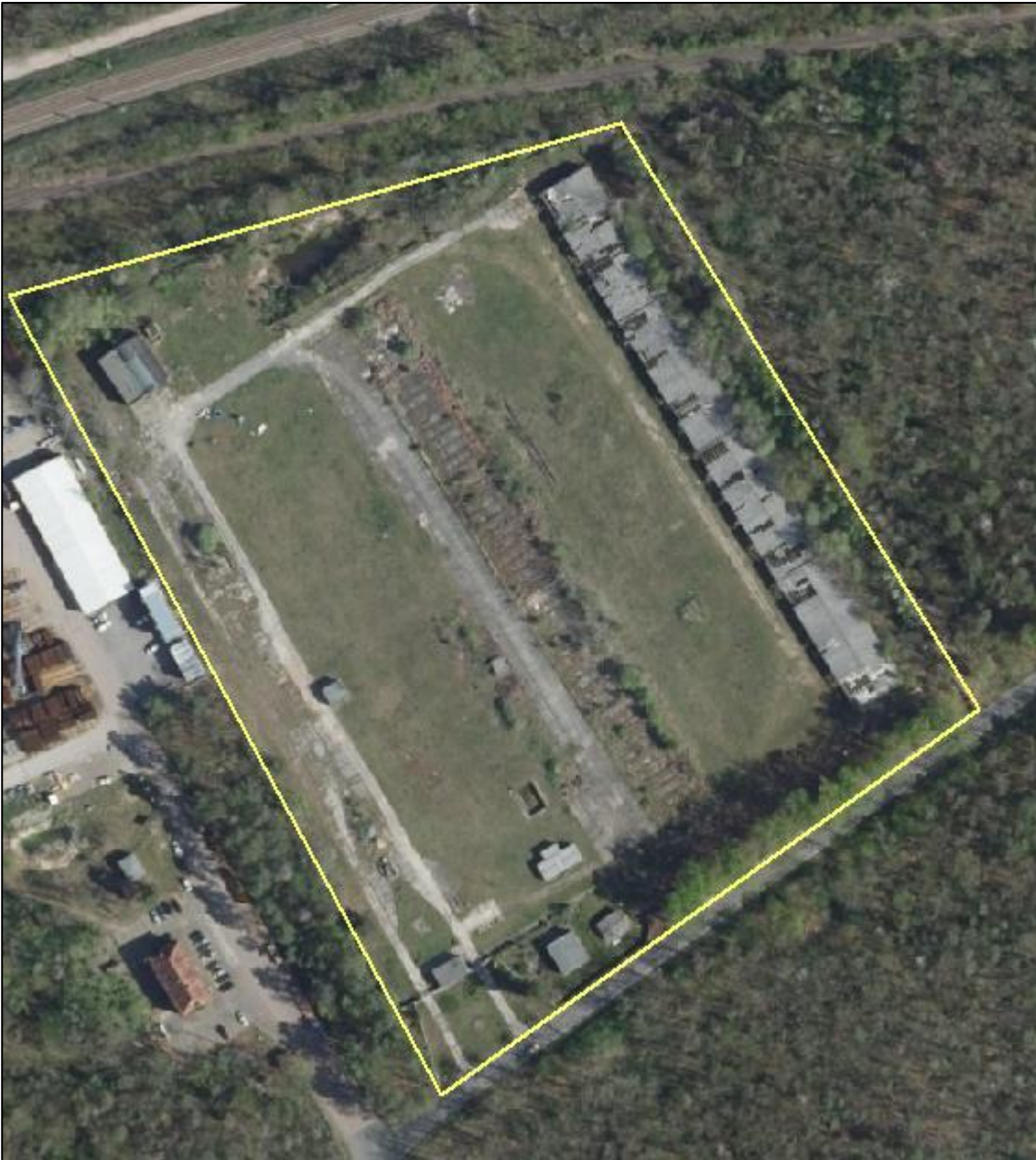


Abbildung 1-2 Ausgangslage des Vorhabengebiets 2022 (© GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, 2022)

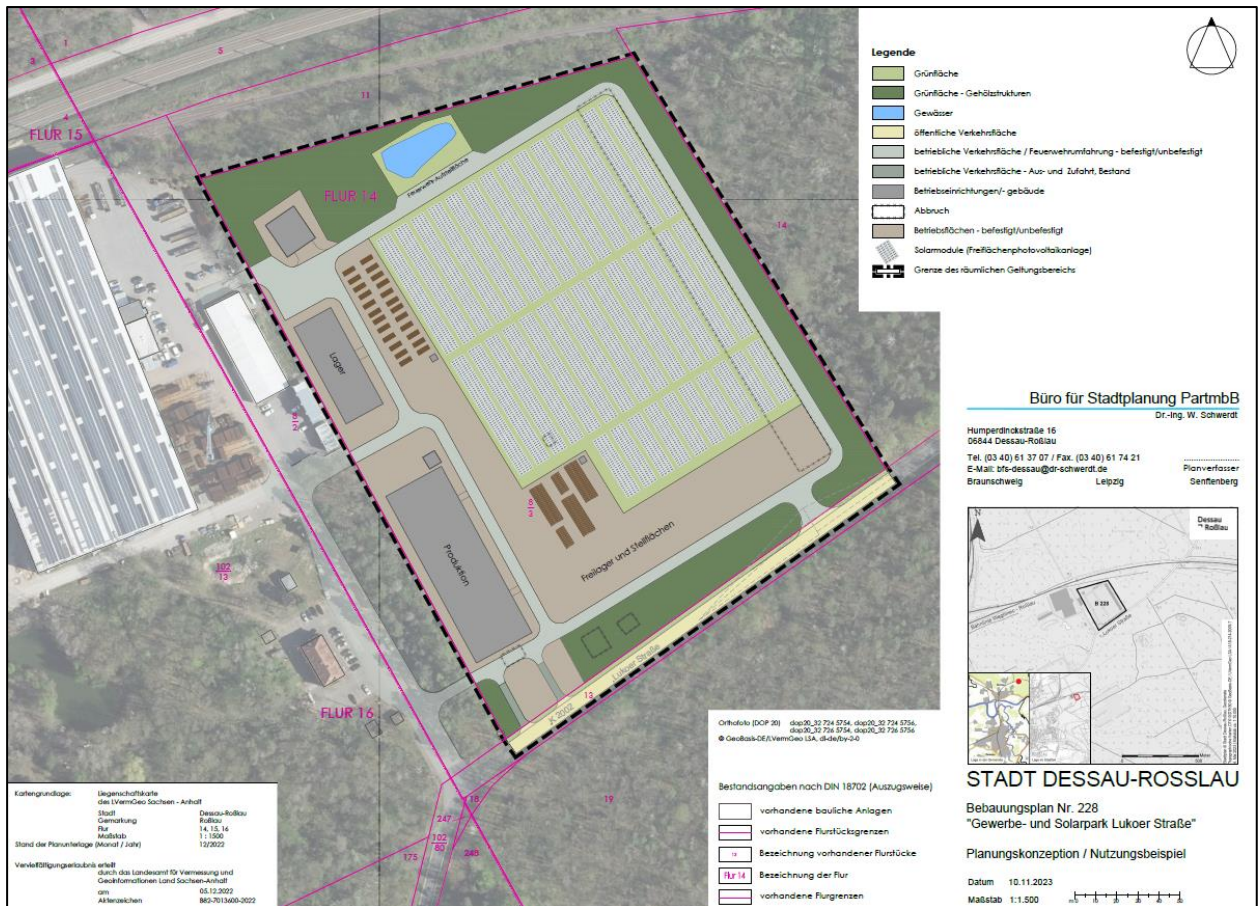


Abbildung 1-3 Planungskonzept/Nutzungsbeispiel aus B-Plan VE (Büro für Stadtplanung PartmbB Dr. Ing. W. Schwerdt)

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Im AFB werden folgende rechtlichen Grundlagen berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- FFH-Richtlinie – 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie – 2009/147/EG
- Artenschutzverordnung – Verordnung (EG) Nr. 338/97

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gültig. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Definition der „besonders geschützten Arten“ und der „streng geschützten Arten“ erfolgt in § 7 BNatSchG.

**Besonders geschützte Arten** nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Besonders geschützt sind hiernach alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, alle europäischen Vogelarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 2.

**Streng geschützte Arten** (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Streng geschützt sind somit alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 3.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.

### 3. Fachliche Grundlagen

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV -Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG1 (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) oder, wie hier in der vorliegenden Planung, im Umweltbericht (UB) nach BauGB kann die Untersuchung weiterer Arten erforderlich sein. Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen von LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/Verträglichkeitsvorprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Dementsprechend können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, wenn es im Betrachtungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen und/oder Hinweise für Artvorkommen gibt (z.B. aus landesweiten artspezifischen Verbreitungskarten oder durchgeführten Kartierungen). Ebenfalls können Arten ausgeschlossen werden, die mit hinreichender Sicherheit keine vorhabenbedingten Gefährdungen hervorrufen können (BOSCH UND PARTNER 2022).

Für die verbleibenden relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** (Betroffenheitsanalyse, Kapitel 7) geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote

bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (BOSCH UND PARTNER 2022) erarbeitet wurden.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (z. B. Amphibien) (BOSCH UND PARTNER 2022).

Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter), werden auf der Ebene von Gilden in einem Formblatt zusammengefasst, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert hierfür eine Art-für-Art-Betrachtung. (vgl. BOSCH UND PARTNER 2022). In den Formblättern enthalten sind auch die im Betrachtungsgebiet vorkommende heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind (euryöke Arten).

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)

Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmezulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (FCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (V), vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.

## 4. Untersuchungsgebiet

### 4.1 Biotopausstattung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer ehemals militärisch genutzten Anlage und ist dementsprechend anthropogen überprägt. Im zentralen Bereich befindet sich eine sehr niedrigwüchsige, lückige Ruderalflur auf stark verdichtetem, sandigem Boden. Regelmäßig vorkommende Arten sind Rainfarn (*Tanacetum vulgare*); Sandreitgras (*Calamagrostis epigejos*); Hasen-, Feld- und Rotklee (*Trifolium arvense*, *T. campestre* & *T. pratense*); Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*); Kriech-Quecke (*Elymus repens*); Schafgarbe (*Achillea millefolium*); Breitblättrige Lichtnelke (*Silene latifolia*); Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*); Graukresse (*Berteroa incarna*); Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*); Gewöhnliche Wegwarte (*Cichorium intybus*); Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*); Weiche Trepse (*Bromus hordeaceus*); Kanadisches Berufkraut (*Coryza canadensis*); Wilde Möhre (*Daucus carota*); Vierkantiges Weidenröschen (*Epilobium tetragonum*); Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*); Gewöhnliches Bitterkraut (*Picris hieracioides*); Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*); Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*); Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*). Im Übergang der Ruderalflur zu angrenzend versiegelten Fundamentbereichen wachsen teils dicht bodendeckende Bestände von Kratzbeere (*Rubus caesius*) und Hopfen (*Humulus lupulus*) auf.

Die anteilige Versiegelung der Fläche folgt aus einer ehemaligen Bebauung mit Fahrzeughallen und zuführendem betonierte Wegenetz. Im westlichen und zentralen Bereich erfolgte der Rückbau der Gebäude bereits vor längerer Zeit, hier zeugen lediglich Fundamentreste von der ehemaligen Bebauung. Im Osten der Fläche befand sich eine weitere Reihe von Fahrzeughallen. Im Rahmen einer vorgezogenen Beräumung des Areals wurden diese im Januar 2023 vorhabenbedingt abgetragen.

Es befinden sich aktuell noch weitere Gebäude im südwestlichen bzw. nordwestlichen Bereich der B-Plan-Fläche. Das gesamte Gelände ist von einer Mauer eingefasst, lediglich im Norden wird die Umzäunung abschnittsweise von einem Drahtzaun ersetzt.

Im Norden des Geländes befindet sich ein künstlich angelegtes, permanent wasserführendes Gewässer mit steilen Ufern. Das Gewässer weist ein Schilfröhricht und eine naturnahe gewässerbegleitende Gehölzbestockung auf. Das Gewässer wird als Regenrückhaltefläche genutzt, zeigt aber auch Spuren anthropogener Nutzung (Vermüllung, illegaler Angelplatz).

Im Osten schließt sich ein geschlossener Wald an das Vorhabengebiet an, die innerhalb des Geländes stockenden Gehölze wurden im Zuge der vorgezogenen Flächenberäumung gefällt. Die Stubben waren bis zur Einstellung der Erschließungsmaßnahmen bereits anteilig gezogen. Im Jahresverlauf kam es hier zu einem, teils flächigen, Stockausschlag der vorangegangenen gefällten Pappeln (*Populus x canadensis*). Im Norden wird die Fläche von einem strukturierten

Waldsaum begrenzt, welcher teilweise innerhalb des B-Plangebietes liegt, vorhabenbedingt aber nicht beansprucht werden soll.

Entlang der südlichen Begrenzungsmauer zur Lukoer Straße befindet sich eine Seite einer Allee aus Rotbuchen (*Fagus sylvatica*). Diese befinden sich überwiegend im mittleren Baumholz, weisen aber noch keinen Biotopbaumcharakter auf.



**Abbildung 4-1 Blick über die ruderale geringwüchsige Vegetation der unversiegelten Flächenbereiche**



**Abbildung 4-2 Staudenreiche Ruderalflur mit offenen aber stark verdichteten Bodenstellen**



**Abbildung 4-3 Südliche Allee aus Rotbuche**



**Abbildung 4-4 Pappelstockausschlag nach Fällungen an der östlichen Flächengrenze**



**Abbildung 4-5 Tief eingelassenes Gewässer mit umliegenden Begleitgehölzen**



**Abbildung 4-6 Mit Betonplatten versiegeltes Wegenetz der ehemaligen militärischen Nutzung**



**Abbildung 4-7 Vorgezogener Rückbau der östlichen Fahrzeughallen**

## 4.2 Beschreibung und Bewertung der faunistischen Ausstattung des Gebietes

Der erforderliche Untersuchungsumfang für eine artenschutzrechtliche Beurteilung wurde im Rahmen der Projektanlaufberatung am 17.01.2023 unter Beisein der Unteren Naturschutzbehörde Dessau-Roßlau festgelegt.

### Methodik

Im Untersuchungsgebiet wurden alle relevanten wertgebenden Brutvogelarten nach der Methode der Revierkartierung entsprechend den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) kartiert. Dabei handelt es sich um die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, die Arten der Kategorien 1 bis 3 der Roten Liste Sachsen-Anhalts sowie die nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Alle anderen Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes wurden halbquantitativ erfasst. Die Einstufung der Häufigkeiten erfolgt in folgenden Spannen: 1 BP, 2 BP, 3- 5 BP, 5 -10 BP, 11- 15 BP.

Für die Erfassung der Brutvögel erfolgten insgesamt 4 Tagesbegehungen (14.04.; 12.05.; 20.06 und 04.07.2023).

Die Kartierungsgänge erfolgten schwerpunktmäßig in den Zeiten mit der höchsten Gesangsaktivität und wurden so gelegt, dass die Erfassung jeweils an entgegengesetzten Punkten der Kartierungsfläche begann. Damit wurde erreicht, dass alle Flächen gleichermaßen zu optimalen und weniger günstigen Zeiten begangen wurden. Kartierungsgänge bei sehr ungünstiger Witterung (heftiger Sturm, schwere Regenfälle oder Hagel) wurden nicht durchgeführt.

Für die Artengruppe der Reptilien weist das Gebiet lediglich eine Eignung für die Zauneidechse und die Blindschleiche auf.

Die Erfassung für diese Artengruppe erfolgte an 5 Terminen. Diese waren der 14.04.; 24.04.; 12.05.; 18.08. und 28.08.2023. Bei der Terminwahl wurden die Witterungsbedingungen beachtet. Es fanden keine Termine bei ungünstigen Bedingungen statt (Sturm, starker Niederschlag; Temperaturen < 15° / > 30°C).

Aufgrund der überschaubaren Gebietsgröße erfolgten die Erfassungen schwerpunktmäßig in den späten Vormittagsstunden, welche im Normalfall die Hauptaktivitätszeit der Tiere ist. Drei von fünf Terminen fanden im April bzw. Mai statt. In diesem Zeitraum sind vorrangig adulte und subadulte Tiere aktiv. Zwei weitere Termine erfolgten im August zum Nachweis von Jungtieren und einer Einschätzung der Reproduktion.

Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf den für Reptilien besonders geeigneten Randstrukturen des B-Plan-Gebietes.

Aufgrund der naturnahen Ausstattung des nördlichen Gewässers erfolgte eine Untersuchung auf Amphibien. Hierfür wurde das Gewässer am 14.04.; 24.04. und 12.05. verhört. Zudem fand am 14.04. ein Kescherfang statt.

Bei den Begehungen wurden gleichzeitig durch Sichtbeobachtung erkannte Arthropoden (bes. Insekten) miterfasst.

Die Berücksichtigung weiterer artenschutzrechtlich relevanten Arten(gruppen) erfolgt auf Basis einer „worst case“-Betrachtung.

## Ergebnisse

### Brutvögel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes brüteten im Erfassungsjahr 2023 insgesamt 12 Vogelarten, davon 3 wertgebende. Im unmittelbaren Umfeld kamen 16 weitere Brutvogelarten vor, davon 2 wertgebende. Die Ergebnisse sind in Tabelle 4-1 zusammengestellt. Wertgebende Arten (Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Arten der Kategorien 1 bis 3 der Roten Listen Sachsen-Anhalts, streng geschützte Arten) sind in fester Kursivschrift hervorgehoben. Die Lage der Brutplätze bzw. Reviere der wertgebenden Brutvogelarten innerhalb der B-Plan-Fläche ist aus Abbildung 4.8 zu ersehen.

**Tabelle 4-1 Übersicht zur Häufigkeit der Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes**

Deutscher Artname	Gesetzl. Schutz*	Rote Liste LSA**	VS-RL***	Brutbestand	
				innerhalb UG (BP)	außerhalb UG (BP)
<b>Schwarzspecht</b>	§§		x		1
<b>Wendehals</b>	§§	3			2
Buntspecht	§				2
Ringeltaube	§				2
<b>Neuntöter</b>	§	V	x	1	
Pirol	§				2
Eichelhäher	§				2
<b>Heidelerche</b>	§§	V	x	2	
Blaumeise	§				2
Kohlmeise	§				3-5
Haubenmeise	§				1

Deutscher Artname	Gesetzl. Schutz*	Rote Liste LSA**	VS-RL***	Brutbestand innerhalb UG (BP)	Brutbestand außerhalb UG (BP)
Kleiber	§				2
Zilpzalp	§				2
Mönchsgrasmücke	§			2	
Gartengrasmücke	§			1	
Zaunkönig	§				2
Amsel	§			2	
Nachtigall	§			1	1
Trauerschnäpper	§				1
Singdrossel	§				2
Rotkehlchen	§			2	
Hausrotschwanz	§			2	
Gartenrotschwanz	§			1	
Bachstelze	§			3	
Baumpieper	§				1
Buchfink	§				2
<b>Bluthänfling</b>	§	<b>3</b>		<b>2</b>	
Stieglitz	§			2	1

Als Nahrungsgäste konnten im Rahmen der Brutvogelkartierung Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Kolkrabe nachgewiesen werden.

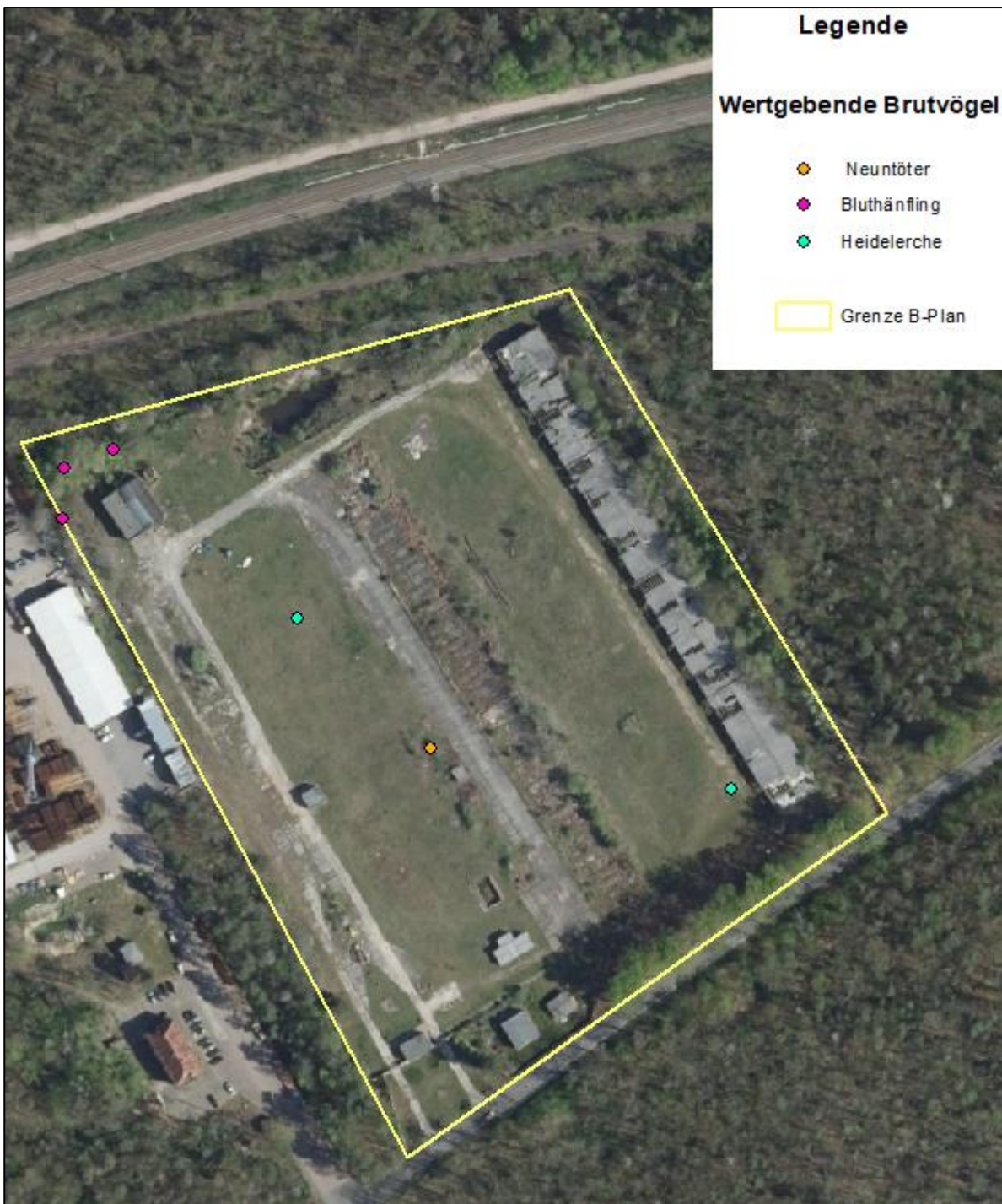


Abbildung 4-8 Räumliche Verteilung der Brutpaare wertgebender Vogelarten im B-Plan-Gebiet (© GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, 2022)

Insgesamt drei Brutvogelarten innerhalb und zwei knapp außerhalb des B-Plan-Gebietes sind wertgebend. Es handelt sich dabei um:

- Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
  - Schwarzspecht, Heidelerche, Neuntöter,

- nach der Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV) „streng geschützte Arten“
  - Schwarzspecht, Heidelerche
- Arten der der Roten Liste Sachsen-Anhalt - Kategorie 3 („gefährdet“) \*
  - Wendehals, Bluthänfling

\* nach der Roten Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt und/oder Deutschlands.

In den nordwestlichen gebüschreichen Waldsaumstrukturen wurden 3 Brutpaare des Bluthänflings ermittelt. Weitere Individuen der Art wurden nahrungssuchend beobachtet. Folglich bietet das räumliche Umfeld außerhalb des B-Planes weitere geeignete Brutplatzstrukturen.

Der Neuntöter brütete 2023 innerhalb eines kleinen Sukzessionsgebüsches im zentralen Bereich der Vorhabenfläche.

2 Brutpaare der Heidelerche brüteten innerhalb der B-Planfläche. Das südöstliche Brutpaar kam im Randbereich einer Bodenstörung durch die vorgezogene Flächenberäumung der ehemaligen Bebauung vor. Das zweite Brutpaar brütete im Übergang einer staudenreichen Vegetation zu magerer schwachwüchsiger und leicht grasdominierter Ruderalflur innerhalb einer Offenlandfläche des Gebietes.

Als euryöke Arten kommen Hausrotschwanz und Bachstelze aus der Gilde der Gebäudebrüter im Vorhabenbereich vor. Es ist davon auszugehen, dass durch den vorgezogenen Abriss von Gebäuden Brutmöglichkeiten beider Arten verloren gegangen sind. Beide Arten sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht betrachtungsrelevant. Eine Kompensation des erfolgten Eingriffes für das Schutzgut Tiere hinsichtlich der Gebäudebrüter stellt daher der für das Vorhaben erstellte Umweltbericht dar.

Insgesamt weist das UG eine dem Landschaftsraum und hier dominierenden Habitaten entsprechende Artenausstattung auf. Es ergibt sich eine durchschnittliche Wertigkeit des Gebietes für Brutvögel. Aufgrund der geringen Flächengröße und der erschwerten Grabfähigkeit für Kleinsäuger spielt das Gebiet als Nahrungshabitat für beispielsweise Greifvögel und Eulen nur eine untergeordnete Rolle.

### Reptilien

Entlang der Randstrukturen des B-Plan-Gebietes wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Die Verzahnung von Gehölzen mit angrenzendem Offenland bietet den Tieren ein gut geeignetes Strukturmosaik. Begünstigt wird dies durch anthropogene Ablagerungen, darunter auch Stein- und Holzaufhäufungen. Es ist daher von einem flächigen Vorkommen der Art in den Randlagen des B-Plan-Gebietes zu rechnen. Die Verteilung der gefundenen Individuen ist in Abbildung 4-9 dargestellt, die Anzahl an

Nachweisen ist in Tabelle 4-2 gelistet. Bei der Erhebung wurden Mehrfacherfassungen nach Möglichkeit vermieden, indem Nachweise mit identischem Alter und Geschlecht am gleichen Ort demselben Individuum zugerechnet wurden.

Aufgrund seines Strukturreichtums gab es eine erhöhte Dichte von Nachweisen im nördlichen Teil des B-Plan-Gebietes. Der hier etablierte Waldsaum stellt die am besten geeigneten Habitate im Untersuchungsraum dar. Neben einer ehemals als KFZ-Werkstadt genutzten Fahrzeughalle erfolgten im vergangenen Winter bereits Eingriffe im Rahmen einer vorgezogenen Flächenberäumung. Aufgrund dessen wurde durch die UNB eine Unterlassung jeglicher Aktivitäten in diesem Areal bis zum Abschluss der artenschutzrechtlichen Betrachtungen angeordnet, welche seitens der Eigentümer eingehalten wurde.

Während der Erfassung im August erfolgte der Nachweis von Jungtieren, was die erfolgreiche Reproduktion innerhalb des Areales dokumentiert und eine langfristige Eignung als Habitat für Reptilien belegt. Im Gegensatz zu Alttieren sind juvenile nicht standorttreu und schwärmen auf der Suche nach geeigneten Habitaten aus. Daher konnte während dieser Zeit auch einmalig ein Individuum auf den strukturärmeren Offenlandflächen, in einem von Hopfen überwachsenem Randbereich eines alten Fundamentes festgestellt werden. Als dauerhafte Lebensräume sind diese Areale allerdings ungeeignet, ältere Tiere mit festen Revieren kommen dort nicht vor. Auch für Winterlebensräume ist der verdichtete Boden ungeeignet. Einzelne Materialablagerung, beispielsweise Kieshaufen bieten den Tieren zwar vereinzelte Habitatelemente, allerdings liegen diese zu isoliert in einer sonst strukturarmen Biotopausstattung, um besiedelt zu sein. Ein Nachweis erfolgte hier trotz intensiver Nachsuche nicht.

Das Untersuchungsgebiet hat eine durchschnittliche Bedeutung für Reptilien.

**Tabelle 4-2 Tabellarische Auflistung der erbrachten Nachweise von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)**

Art des Nachweises	Anzahl
adult, männlich	4
adult, weiblich	3
subadult	3
juvenil	5
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>

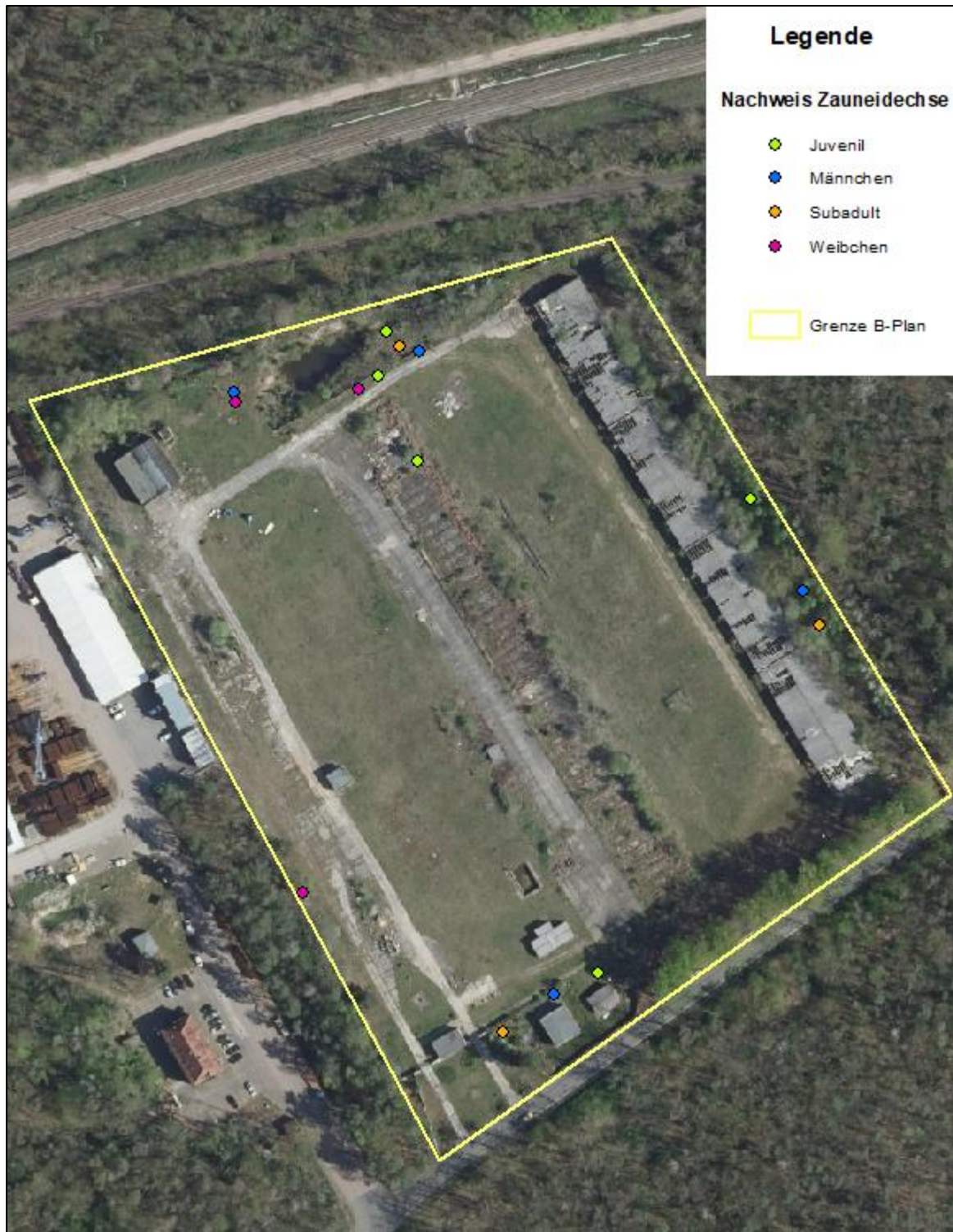


Abbildung 4-9 Räumliche Verteilung der erbrachten Nachweise von Zauneidechsen im B-Plan-Gebiet (© GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, 2022)



**Abbildung 4-10** Adulte weibliche Zauneidechse im Eichenlaub im Westen des B-Plan-Gebietes



**Abbildung 4-11** Adulte männliche Zauneidechse im strukturreichen nördlichen Saumbereich

### Amphibien

Während der realisierten Erfassungstermine konnten trotz geeigneter Witterungsbedingungen keine Rufer von Anuren im Untersuchungsgewässer nachgewiesen werden. Lediglich die Beprobung mittels Kescher ergab den Nachweis eines Teichmolches (*Lissotriton vulgaris*). Dieser gehört zu den euryöken Amphibienarten und belegt, dass das Gewässer zumindest für vergleichsweise häufig vorkommende Arten eine Habitatfunktion erfüllt. Die geringe Zahl der Nachweise legt jedoch nahe, dass es keine besondere Relevanz für Amphibien besitzt. Spuren von Laich oder Larven waren während der gesamten artenschutzrechtlichen Erhebungen im Gebiet nicht erkennbar. Trotz seiner naturnahen Uferausprägung unterliegt das Gewässer deutlich anthropogenen Einflüssen. Neben Vermüllung sind Reste eines illegal genutzten Angelplatzes ersichtlich. Ein merklicher Fischbesatz des Gewässers reduziert die Eignung für wertgebende Amphibien weiter.

Das Gebiet weist eine geringe Wertigkeit für Amphibien auf.



**Abbildung 4-12 Nachweis eines weiblichen Teichmolches durch Kescherfang**

## Arthropoden

Es erfolgte nach Absprache des Untersuchungsumfangs keine gezielte Erfassung wertgebender Arthropoden. Während der durchgeführten Kartierungen wurden lediglich visuell leicht und zielsicher erkennbare Arten, insbesondere Insekten erfasst, um Rückschlüsse auf die etablierte Arthropodengesellschaft ziehen zu können. Die schütterere zugleich aber blütenreiche Vegetation auf den unversiegelten Offenbereichen erfüllt die grundlegenden Habitatanforderungen für xerothermophile Insekten. Dies spiegelt sich auch in den erbrachten Nachweisen wider. Aufgrund des festgelegten Bodens und dem hohen Anteil an Fremdmaterial durch die historische Nutzung ist diese Eignung jedoch stark reduziert, insbesondere für wertgebende Hymenopteren. Für die Anlage von Brutröhren ist keine ausreichende Grabfähigkeit gegeben.

Folgende wertgebende Arten wurden nachgewiesen:

### **Coleoptera - Käfer**

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) - Totfund

Anhang II der FFH-Richtlinie

besonders geschützt (§) gem. BArtSchV

RL LSA – 3 (gefährdet) LSA (MALCHAU 2019)

RL D – 2 (stark gefährdet) (SCHAFFRATH 2021)

### **Lepidoptera – Schmetterlinge**

Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Anhang II der FFH-Richtlinie

### **Mantidae – Fangschrecken**

Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*)

besonders geschützt (§) gem. BArtSchV

### **Orthoptera – Heuschrecken**

Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*)

besonders geschützt (§) gem. BArtSchV

RL LSA – 1 (vorm Aussterben bedroht) (WALLASCHEK 2018)

RL D – 2 (stark gefährdet) (MAAS et al. 2011)



Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)

besonders geschützt (§) gem. BArtSchV

RL LSA – V (Vorwarnliste) (WALLASCHEK 2018)

RL D – V (Vorwarnliste) (MAAS et al. 2011)

Es erfolgten zwei Totfunde weiblicher Individuen des Hirschkäfers im Bereich der im Osten neu-ausgetriebenen Pappelsukzession. Dieses Vorkommen ist auf die umliegenden strukturreichen Wälder zurückzuführen. Der Fundort selbst ist aufgrund der geringen Stärke der Gehölze nicht für den Hirschkäfer geeignet. Auch die nach der Fällung verbliebenen Stubben haben einen zu geringen Umfang und Zersetzungsgrad, um geeignete Eiablageplätze darzustellen. Trotz der Nachweise ist das B-Plan-Gelände für die Art nicht relevant, auch innerhalb der südlichen Buchenallee als älteste Gehölze im Untersuchungsraum finden sich keine erforderlichen Habitatbedingungen.

Die Spanische Flagge (auch Russischer Bär genannt) wurde einmalig als Imago bei der Nahrungssuche beobachtet. Trotz der Polyphagie der Raupen kommen nur Brombeerarten (*Rubus spec.*) regelmäßig und Nesseln (*Lamium spec.*) unregelmäßig auf den untersuchten Flächen vor. Für die Falterstadien sind durch das Blütenangebot jedoch reichlich Futterpflanz vorhanden. Die Bedeutung der Fläche liegt in ihrer Funktion als Nahrungshabitat, für die Reproduktion spielt sie nur eine untergeordnete Rolle.

Es wurden zwei Individuen der Gottesanbeterin nachgewiesen. Das ehemals südeuropäische Insekt befindet sich in Folge klimatischer Veränderungen in stetiger Ausbreitung und wird zunehmend häufiger. Seit der Erstbestätigung einer reproduzierenden Population 2004 im Bereich des Geiseltalsees ist sie mittlerweile im Süden Sachsen-Anhalts flächig verbreitet und kommt in einer Vielzahl von schütterten und wärmeexponierten Biotopen, oft auch Gärten, vor.

Es konnten zwei Arten naturschutzfachlich wertgebender Heuschrecken nachgewiesen werden. Die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Italienische Schönschrecke kommen beide in geringer Individuendichte vor. Beide Arten gehören aufgrund ihrer Anpassung an trockenwarme magere Standorte mit hohem Rohbodenanteil zu den Klimagewinnern. Auch wenn die letztgenannte Art nach aktuellem Stand der Roten Liste (2018) noch als vom Aussterben geführt wird, werden Nachweise, insbesondere im Raum der Oranienbaumer Heide zunehmend häufiger. Das Untersuchungsgebiet entspricht den klassischen Habitaten beider Arten, allerdings ist seine Eignung durch die geringe Grabfähigkeit des Bodens erheblich eingeschränkt. Diese ist essenziell für die Eiablage der Tiere. Die Nachweise erfolgten überwiegend im Bereich von Störstellen und den randlichen Saumstrukturen. Hierbei ist hervorzuheben, dass die im Vorfeld realisierten Eingriffe die Bedingungen für beide Arten gefördert haben.

Das Untersuchungsgebiet hat eine hohe Wertigkeit für xerothermophile Insekten, für andere Arthropoden ist sie gering.



**Abbildung 4-13 Spanische Flagge bei der Nahrungssuche an Rainfarn**



**Abbildung 4-14 Italienische Schönschrecke an Kratzbeere**

## **5. Beschreibung der Wirkfaktoren**

### **5.1 Baubedingte Auswirkungen**

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Einrichtung, Nutzung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

### **5.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächliche Bebauung, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Bodenversiegelungen,
- Verschattung.

### **5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen dauerhaft von der Bebauung aus, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Menschen und Fahrzeuge,
- Kollision mit Lebewesen während des alltäglichen Betriebes,
- Kollision aufgrund von Lichteinwirkungen



## 6. Relevanzprüfung

Im Untersuchungsgebiet (UG) kommen bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vor, sodass für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen der Artenschutzliste wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Säuger, außer Fledermäusen (keine geeigneten Habitate im Bereich der VHF),
- alle xylobionte Käfer (keine geeigneten Gehölze betroffen) – Totfunde von zwei weiblichen Hirschkäfern sind auf die angrenzenden, vom Vorhaben unbeeinflussten Waldbestände zurückzuführen
- alle Weichtiere (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle wassergebundenen Insektenarten, z.B. Libellen (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Pflanzenarten nach Anhang IVb FFH RL (keine Vorkommen im UG).

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der verbleibenden Artengruppen.

**Tabelle 6-1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL**

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

\* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<b>Fledermäuse (21 Arten)</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im UG
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X			(x)		keine Vorkommen im UG
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<b>Reptilien (2 Arten)</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						keine Vorkommen im UG
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				x	x	
<b>Amphibien (10 Arten)</b>							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					keine Vorkommen im UG
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	X					keine Vorkommen im UG
<b>Schmetterlinge (12 Arten)</b>							



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafter	X					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	X					keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X	X	X			keine geeigneten Habitatstrukturen und Futterpflanzen im Untersuchungsraum
<i>Lopinga achine</i>	Bacchantin						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X					keine geeigneten Habitatstrukturen und Futterpflanzen im Untersuchungsraum
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	X				in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling						keine bekannten Fundpunkte im Landschaftsraum, geeignete Habitatstrukturen kaum vorhanden
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					keine geeigneten Habitatstrukturen und Futterpflanzen im Untersuchungsraum
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				(X)	X	

X= nachgewiesene Arten; (x) = potenzielle Vorkommen der Art möglich



Tabelle 6-2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(X)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	X		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V	(X)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	(X)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	X		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				(X)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	X	X	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(X)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Corvus monedula</i> ( <i>Coloës monedula</i> )	Dohle					3	(X)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*	X		Vorkommen im unmittelbaren Umfeld – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Emberiza calandra</i> ( <i>Miliaria calandra</i> )	Grauammer			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	(X)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	X		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Glaucopteryx passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3	X		Vorkommen im unmittelbaren Umfeld – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	X	X	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								im UG nicht vorkommend
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V	X	X	
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica ssp. cyaneacula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	X		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*			im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*	(X)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*	(X)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	(X)		Potenzieller Gastvogel Durch das Vorhaben sind keine Brutstätten betroffen, eine Beeinträchtigung liegt somit nicht vor. Schlafplätze erst ab 20.000 Ind. relevant.
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(X)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			im UG nicht vorkommend

x= vorkommende Arten (nachgewiesen); (x)= potenziell vorkommende

VSRL/Europ. Vogelart = europäische Vogelart gemäß Art. 1 Abs. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

BArtSchV = Tier- o. Pflanzenart mit Kreuz in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1

UG = Untersuchungsgebiet



## 7. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

### 7.1 Vögel

Formblatt Artenschutz		Gebüschbrüter		
<b>Projektbezeichnung</b> AFB – „Gewerbe- und Solarpark Lukoer Straße“	<b>Vorhabenträger</b> Sülzle Holding GmbH & Co. KG	<b>Betroffene Art</b> siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus  euryöke Arten*		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>				
<b>Art</b>	Schutzstatus nach BNatSchG/ BartSchV streng geschützt      besonders geschützt		Gefährdungsstatus (RL) Deutschland      LSA	
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	-	x	-	V
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	-	x	3	-
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>				
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- dornige Hecken, Gebüschreihen, sonstige Gebüsche in der Offenlandschaft</li> <li>- Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs, trockene Standorte (klimabegünstigte Lagen)</li> </ul>				
<b>Verbreitung</b>				
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. Mittelhäufig – häufig (GRÜNEBERG et al. 2015).</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>mittelhäufige Verbreitung (SCHÖNBRODT &amp; SCHULZE 2020)</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Aus der Gilde der Gebüschbrüter kommen Neuntöter mit einem und Bluthänfling mit drei Brutpaaren im B-Plan-Gebiet vor.				
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>				
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>				<b>nur Tiere</b>
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):				

Formblatt Artenschutz	Gebüschbrüter
<p>Beide Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätten auf. Da die Brutstandorte dieser Arten jährlich veränderlich sind, kann die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungsstätten (Nestern) nicht ausgeschlossen werden, wobei Jungvögel getötet werden können. Zur Vermeidung baubedingter Tötungstatbestände soll die Baufeldfreimachung, hier die Beseitigung von Gehölzen, außerhalb der Brutzeit der Vögel vorgenommen werden (V1).</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Durch den Betrieb eines Solarparks sowie von Gebäuden zur Produktion und Lagerung von Stahlprodukten entstehen keine zusätzlichen Risiken außerhalb des signifikanten Lebensrisikos. Die Gebäude weisen nur einen geringen Anteil an Verglasung auf. Von dem zu erwartenden erhöhten Fahrzeugaufkommen geht keine signifikant veränderte Kollisionsgefahr aus.</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die durch die Erweiterung des Betriebsgeländes und des Solarparks ausgehenden Einflüsse auf die Arten können als vernachlässigbar angesehen werden. Die Fläche befindet sich bereits in unmittelbarer Nähe eines aktiven Produktionsbetriebes, sodass hier ansässige Tiere ohnehin mit einer erhöhten anthropogenen Störung konfrontiert sind und demgegenüber ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b></p>	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen                      <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein



<b>Formblatt Artenschutz</b>	<b>Offenlandbrüter</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brachen, Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs, trockene Standorte (klimabegünstigte Lagen)</li> <li>- Saumbereiche mit lückigem Gehölzwuchs und/oder Staudenfluren</li> <li>- Bodenbrüter</li> </ul>	
<b>Verbreitung</b>	
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. mittelhäufig (GRÜNEBERG et al. 2015).</i>	Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>häufige Verbreitung (SCHÖNBRODT &amp; SCHULZE 2020)</i>
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>Die Heidelerche wurde im B-Plan-Gebiet mit zwei Brutpaaren nachgewiesen.</i>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	<b>nur Tiere</b>
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja    <input type="checkbox"/> Nein</span>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Heidelerche weist keine Standorttreue auf, d.h. sie gibt nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätten auf. Da die Brutstandorte dieser Art jährlich veränderlich sind, kann die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungsstätten (Nestern) nicht ausgeschlossen werden, wobei Jungvögel getötet werden können. Zur Vermeidung baubedingter Tötungstatbestände soll die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel vorgenommen werden (V1).</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja    <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja    <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch den Betrieb eines Solarparks sowie von Gebäuden zur Produktion und Lagerung von Stahlprodukten entstehen keine zusätzlichen Risiken außerhalb des signifikanten Lebensrisikos. Die Gebäude weisen nur einen geringen Anteil an Verglasung auf. Von dem zu erwartenden erhöhten Fahrzeugaufkommen geht keine signifikant veränderte Kollisionsgefahr aus.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja    <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	<b>nur Tiere</b>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja    <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	

Formblatt Artenschutz	Offenlandbrüter
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die durch die Erweiterung des Betriebsgelände und des Solarparks ausgehenden Einflüsse auf die Arten können als vernachlässigbar angesehen werden. Die Fläche befindet sich bereits in unmittelbarer Nähe eines aktiven Produktionsbetriebes, sodass hier ansässige Tiere ohnehin mit einer erhöhten anthropogenen Störung konfrontiert sind und demgegenüber ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Mit Gewährleistung ausreichend beruhigter Bereiche für die Anzahl der ermittelten Brutpaare (V2) kann eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ausgeschlossen werden.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <span style="float: right;">nur Tiere</span></b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</span> <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch die Beanspruchung des vorgesehenen Baufeldes kommt es zur Veränderung der Bruthabitate der Heidelerche. Neben der Versiegelung für geplante Gebäude und Wege bewirkt der Solarpark eine Überstellung der Ruderalfur. Es ist daher erforderlich, einen ausreichenden Offenlandcharakter zu bewahren, um das vorhandene Darangebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten (V2).</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</span>	

Als euryöke Arten kommen Hausrotschwanz und Bachstelze aus der Gilde der Gebäudebrüter im Vorhabenbereich vor. Es ist davon auszugehen, dass durch den vorgezogenen Abriss von Gebäuden Brutmöglichkeiten beider Arten verloren gegangen sind. Beide Arten sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht betrachtungsrelevant. Eine Kompensation des erfolgten Eingriffes für das Schutzgut Tiere hinsichtlich der Gebäudebrüter stellt daher der für das Vorhaben erstellte Umweltbericht dar.



## 7.2 Reptilien

Formblatt Artenschutz		Reptilien
<b>Projektbezeichnung</b> AFB – „Gewerbe- und Solarpark Lukoer Straße“	<b>Vorhabenträger</b> Süzle Holding GmbH & Co. KG	<b>Betroffene Art *</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt 3		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Heute ist sie häufig nur auf anthropogen veränderten Flächen zu finden (MEYER &amp; SY 2004). Gerade Magerbiotope wie u. a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche und ähnliche Lebensräume werden hier besiedelt. Wärmebegünstigte Südböschungen werden bevorzugt aufgesucht. In Deutschland ist diese Art überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der häufig Sekundärhabitats beansprucht. Als wichtige Ausbreitungsachsen und Lebensräume werden vermehrt Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Gleisanlagen genutzt. Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend für die Art. In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt (BLANKE 2020).</p> <p>Reviergrößen der Tiere variieren erheblich in Abhängigkeit des vorhandenen Strukturangebots. In der Literatur werden Lebensräumen der Weibchen von 110 m<sup>2</sup>, von Männchen mit 120 m<sup>2</sup> angegeben. Es wurden jedoch merkliche Abweichungen in beide Richtungen festgestellt. Als absolute Mindestgröße für den dauerhaften Erhalt einer Population wird unter optimalen Bedingungen 1 ha angegeben (SCHNEEWEISS et al. 2014).</p>		
<b>Verbreitung</b> Verbreitung in Deutschland (GÜNTHER 2009): Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei die höchsten Nachweisfrequenzen in Ost- und Südwestdeutschland zu finden sind. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		
Verbreitung in Sachsen-Anhalt (GROßE & SEYRING 2018): Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die am weitesten verbreitete Eidechsenart und ist landesweit nahezu flächig verbreitet. <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		

Formblatt Artenschutz	Reptilien
Für die Zauneidechse existieren geeignete Habitatbedingungen insbesondere im Randbereich des Vorhabens. Die Art wurde mit einer stabilen Population im B-Plan-Gebiet nachgewiesen.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Zauneidechse besiedelt häufig Saumstrukturen von Wald- und Gehölzbeständen, welche im Gebiet vorkommen. Zudem weisen auch die offenen Bereiche lokal magere Stellen auf. Bei Bautätigkeiten in den benannten Strukturen ist eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art und Tötung sowie Verletzung von Tieren nicht ausschließbar. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen für die Art zu realisieren ( <b>V3 &amp; CEF1</b> ). Zuerst ist eine angepasste Freistellung der Fläche erforderlich, indem die Strukturelemente, hier Gehölze, vor Aktivitätsbeginn der Tiere angepasst entfernt werden (nur Fällung). Mit dem Einsetzen der Aktivitätsphase sind auf der Vorhabenfläche vorhandene Individuen abzufangen und in die angrenzenden Lebensräume umzusetzen. Ein Wiedereinwandern wird durch einen Schutzzaun und die Schotterung der Fläche nach vollständigem Abfang verhindert. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist das Eintreten von Tötungstatbeständen ausschließbar.	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Während der temporären Nutzung des Baufeldes als Lagerfläche vor der eigentlichen Bebauung kann es zur Schädigung von Individuen kommen, die sich in diesem Areal aufhalten. Zu diesem Zweck soll auf der Fläche nach dem vollständigen Abfang Schotter ausgebracht werden, um so eine erneute Besiedlung bis zum Beginn der Bautätigkeiten auszuschließen ( <b>V3</b> ). Eine erhöhte betriebsbedingte Beeinträchtigung nach Abschluss aller Bautätigkeiten ist für die Art nicht zu prognostizieren. Die für die Ausweitung des Firmengeländes vorgesehenen Flächen werden großenteils überbaut und verlieren dort jegliche Eignung für die Art, sodass sie von den stattfindenden Tätigkeiten nicht betroffen ist. Von einer erhöhten Aktivität durch Menschen und Maschinen entlang von Wegen bzw. Straßen geht keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos der Art aus. Sie ist bekannt dafür, sich in den Randstrukturen aktiv genutzter Straßen oder Bahnschienen anzusiedeln und sich entlang dieser oft linearen Strukturen trotz der damit einhergehenden Gefahrenquellen stetig auszubreiten.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Formblatt Artenschutz	Reptilien
<p>liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Durch das aufgestellte Maßnahmenkonzept (V2, V3, CEF1) wird die lokale Population erhalten und die langfristige Habitataignung gewahrt. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population tritt nicht ein.</i></p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b></p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Durch das Vorhaben kommt es zur Rodung von Gehölzen und zur Überbauung von Ruderalfluren. Bereits vor der artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgten Eingriffe in solche Strukturen aufgrund einer vorgezogenen Flächenberäumung. Anteilig gehen Habitatstrukturen durch das geplante Vorhaben dauerhaft verloren. Es ist daher im Rahmen des Solarparklayouts auf den weitestgehenden Erhalt des Habitatcharakters zu achten (V2). Im Zuge der Konfliktvermeidung (V3) ist es zudem erforderlich, zusätzliche Ersatzhabitats zu schaffen (CEF1). Neben der Kompensation des Flächenverlustes werden so auch die bereits erfolgten Eingriffe negiert.</i></p> <p><i>Auf diese Weise wird der funktionale Zusammenhang als geeignetes Habitat für die Zauneidechse erhalten.</i></p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>d) Abschließende Bewertung</b></p>	
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b></p>	

\* Das Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist aufgrund der Habitatausstattung potenziell möglich. Die Ansprüche der Art werden durch die aufgestellten Betrachtungen zur Zauneidechse vollumfänglich berücksichtigt.

### 7.3 Arthropoden

Formblatt Artenschutz		xerothermophile Insekten		
<b>Projektbezeichnung</b> AFB – „Gewerbe- und Solarpark Lukoer Straße“	<b>Vorhabenträger</b> Sülzle Holding GmbH & Co. KG	<b>Betroffene Art</b> siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV		Gefährdungsstatus (Listen)	
	streng geschützt	besonders geschützt	Deutschland	LSA
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	x	-	-	2
Spanische Flagge ( <i>Euplagia quadripunctaria</i> )	-	-	-	-
Gottesanbeterin ( <i>Mantis religiosa</i> )	-	x	-	-
Italienische Schönschrecke ( <i>Caliptamus italicus</i> )	-	x	2	1
Blaufügelige Ödlandschrecke ( <i>Oedipoda caerulea</i> )	-	x	V	V
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>				
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der <u>Nachtkerzenschwärmer</u> lebt an sonnigen, warmen Feuchtstandorten wie Bach- und Flussufern sowie Wiesengraben mit Beständen der Nahrungspflanzen. Des Weiteren besiedelt er Sekundärstandorte wie Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen, verwilderte Gärten oder Bahndämme. Wie durch den Namen der Art angedeutet ist sie auf Standorte mit Wirtspflanzen der Familie der Nachtkerzen, vor allem Weidenröschen, angewiesen. Diese sind häufig auf anthropogen geformten Biotopen zu finden. Wichtige Habitatansprüche sind ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Larven wie es beispielsweise feuchten Staudenfluren bieten, sowie ein sonnenexponierter, blütenreicher Standort zur Nektaraufnahme der Falter. Die Raupenzeit dauert von Juni bis August, anschließend überwintert der Nachtkerzenschwärmer als Puppe. Die Falterflugzeit findet im Mai und Juni statt. Aufgrund der hohen Mobilität der Art und der Häufigkeit von Nahrungsvorkommen ist es für die Art leicht, neue Habitate zu erschließen. Sie verschwindet dabei regelmäßig von bekannten Vorkommen und kann oft erst nach Jahren wieder bestätigt werden. Nachweise der Art sind daher sehr unstat (HERMANN &amp; TRAUTNER 2011, TLUG 2009).</p>				
<b>Verbreitung</b>				
Verbreitung in Deutschland (HERMANN & TRAUTNER 2011)		Verbreitung in Sachsen-Anhalt (LAU 2004)		
<p>Der Nachtkerzenschwärmer hat in Norddeutschland die Grenze seines beständigen Verbreitungsgebietes. Er wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gefunden, allerdings sind die erbrachten Nachweise aufgrund der Biologie der Art sehr lückig. Insbesondere in Norddeutschland ist jedoch seit einigen Jahren eine deutliche Ausbreitungstendenz zu beobachten.</p>		<p>In Sachsen-Anhalt sind mehrere Flugstellen des Nachtkerzenschwärmers bekannt, diese hängen jedoch stark mit der Anzahl durchgeführter Untersuchungen in den jeweiligen Regionen ab. Es ist davon auszugehen, dass die Art dichter verbreitet ist, als bislang bekannt. Es gibt aktuelle Nachweise aus den Regionen um Magdeburg, Dessau-Bitterfeld-Wittenberg, Halle und Stendal, was für</p>		

Formblatt Artenschutz	xerothermophile Insekten
<i>eine allgemein weite Verbreitung der Art im Bundesland spricht.</i>	
<i>Die weiteren xerothermophilen Insekten haben ihren Hauptverbreitungsschwerpunkt in Südeuropa. In Folge klimatischer Veränderungen sind sie in steter Ausbreitung begriffen. Ihre natürliche Arealgrenze verlagert sich stetig weiter nach Norden, entsprechend nimmt auch die Dichte der Besiedlung zu. Im Süden Deutschlands sind sie bereits vollflächig vertreten und kommen auch in Sachsen-Anhalt regelmäßiger vor. Die nachgewiesenen Arten werden im regionalen Umfeld (Oranienbaumer, Mosigkauer und Dübener Heide) regelmäßig nachgewiesen und erschließen geeignete Biotope innerhalb des räumlichen Zusammenhangs. Durch die rasche Ausbreitungsdynamik sind beständige Aussagen zur flächigen Ausbreitung der Arten kaum möglich und die geltenden Gefährdungskategorien teils überaltert.</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - außer Nachtkerzenschwärmer	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich - Nachtkerzenschwärmer
<i>Ein zumindest temporäres Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Planungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Wirtspflanzen (Vierkantiges Weidenröschen) und geeigneter Ausbreitungskorridore (Bahnschienen) nicht auszuschließen.</i>	
<i>Es kommen weitere wertgebende xerothermophile Insekten im B-Plan-Gebiet vor. Aufgrund der erheblichen anthropogenen Überprägung der augenscheinlich gut geeigneten Biotopstrukturen ist nur eine geringe Individuenzahl anzutreffen. Insbesondere ist dies in der Verfestigung des Bodens zu begründen. Schwerpunkt der Nachweise sind Saumstrukturen und eingriffsbedingt gestörte Bereiche.</i>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei der Erschließung des Baufeldes kommt es unweigerlich zur Verletzung bzw. Tötung einzelner Individuen bzw. Larvenstadien. Die Verbotstatbestände zur Schädigung von Tieren sind im Falle von Insekten jedoch aufgrund des sehr hohen allgemeinen Lebensrisikos der Arten anders zu werten als für andere Artengruppen. Insekten haben bezogen auf das einzelne Individuum eine enorme Reproduktionsrate, um die Sterblichkeit zu kompensieren. Der Schutz solcher Arten fokussiert sich somit auf der Wahrung der intakten Habitatfunktionen und der Gesamtpopulation. Er kann nicht auf einzelne Individuen bezogen werden. Die vorhabenbedingte Tötung einzelner Tiere wirkt sich nicht auf artenschutzrechtliche Erfordernisse aus, solange die räumliche Funktionalität des Habitats durch Erhalt der blütenreichen mageren Vegetation und des mageren Flächencharakters gesichert ist (V2).</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	

<b>Formblatt Artenschutz</b>	<b>xerothermophile Insekten</b>
<i>Aufgrund des natürlich hohen Lebensrisikos von Insekten, entsteht kein darüberhinausgehendes Risiko durch den Betrieb der errichteten Gebäude und des Solarparks.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<i>Eine Störung der Arten geht durch das geplante Vorhaben nicht aus, da Insekten allgemein sehr unempfindlich für Störungen sind, solange die Funktionalität des Habitats gewährleistet ist.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<i>Durch die Bebauung wird ein Teil der Habitatflächen der nachgewiesenen Arten in Anspruch genommen. Dies umfasst vorrangig Areale, welche eine eher geringe Wertigkeit zeigen. Bei Erhalt des ruderalen, wärmeexponierten Charakters der Biotope im Bereich des geplanten Solarparks lässt sich die Habitateignung für die betroffenen Arten gewährleisten (V2). Somit bleibt die räumliche Habitatfunktionalität auch trotz des Eingriffs und der daraus folgenden Flächenreduktion bestehen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>

## **8. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen**

### **V1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Brutvögel)**

Zur Verhinderung von Verbotstatbeständen ist das Bauen außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Hierbei handelt es sich gem. § 39 BNatSchG um den Verbotszeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum 01.10. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Auch Baumfällungen und Rodung von Gebüsch müssen außerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Bei Arbeiten vor dem 30.09. ist eine behördliche Befreiung von diesem Verbot erforderlich.

### **V2 Erhalt des mageren Flächencharakters**

Die naturschutzfachliche Wertigkeit der B-Plan-Fläche begründet sich in ihrer schütterten, wärmebetonten Ausprägung mit einem hohen Anteil an ruderalen Blühpflanzen. Diese ökologische Funktionalität wird durch intensive anthropogene Einflüsse erheblich gemindert. Zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Verbund ist der Erhalt wertgebender Biotopfunktionen erforderlich.

Zu diesem Zweck ist unter den Modulen des Solarparks keine Ansaat vorzunehmen. Stattdessen ist das vorhandene Samenpotential für den Erhalt der blütenreichen Ruderalflur zu nutzen. Diese wird größtenteils durch die Überbauung mit Solarmodulen beschattet. Um die verloren gehende Habitatqualität für Insekten, Reptilien und Heidelerche zu kompensieren, ist ein Ausgleich innerhalb des Solarparks erforderlich. Bei einer Entsiegelung der bestehenden Fundamente und Wege wäre aufgrund der militärischen Vornutzung mit hohen wirtschaftlichen Aufwendungen bis hin zur Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens bei Entnahme und Entsorgung des Materials zu rechnen. Eine Überdeckung der Betonflächen mit sandigem Substrat in einer Stärke zwischen 10 und 15 cm nach Montage der Module stellt eine Alternative zur Erzeugung eines schütterten Standortes dar. Den vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wird eine nutzbare, magere Bodenoberfläche zur Verfügung gestellt.

Weiterhin muss eine kompakte Fläche der aktuellen unversiegelten Offenbiotope von 0,2 ha unverschattet verbleiben. Dies kann auch anhand der Trassen zwischen den Modulreihen erfolgen. Der Reihenabstand der Module ist in diesem Fall so zu wählen, dass zwischen den PV-Anlagen ein besonnter Streifen von mindestens 2,5 m verbleibt. Hierfür bietet sich an, die breiten Trassen des Solarparks mit Nord-Süd-Verlauf zu konfigurieren.

Um den schütterten Charakter der Vegetation beizubehalten ist eine kontinuierliche Pflegemahd erforderlich. Diese ist zeitlich und räumlich zu staffeln, sodass jeweils 50% der Fläche im Juni/Juli und die verbleibenden 50% im September zu mähen sind. Die räumliche Staffelung ist jährlich zu wechseln. Für die Schnitte sind möglichst sonnige Tage zu wählen, da zu diesem Zeitpunkt aktive Tiere besonders mobil sind und die Möglichkeit zur Flucht haben. Bei Mahd sind Balkenmäher

einzusetzen. Eine Mindesthöhe von 14 cm über dem Boden ist einzuhalten. Das Schnittgut ist zu beräumen. Das auf 0,2 ha freizuhaltende Areal ist in dieses Mahdregime einzubeziehen. Aufkommende Gehölzsukzession innerhalb des Solarparks ist im Rahmen der Pflegemahd unmittelbar und vollständig zu entfernen. Die Anforderung an eine vollständige Mähbarkeit des Solarparks unter Abtransport des Schnittgutes ist bei der Ausführungsplanung zu beachten.

Eine ganzjährige Schafsbeweidung mit geeigneten, an magere Standorte angepasste Rassen ist eine praktikable Alternative zur Mahd. Die Auswahl einer geeigneten Rasse und die daraus resultierende Besatzzahl ist mit der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren. Im Falle einer Beweidung sollten die bereits erfolgten Beobachtungen von Wölfen im Landschaftsraum berücksichtigt und entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Wird der Solarpark in mehreren Etappen errichtet, gilt das erforderliche Pflegeregime für die Gesamtfläche des vorgesehenen Sondergebietes für PV-Anlagen.

Bei Errichtung der Unterkonstruktion für die Solarmodule ist darauf zu achten, so wenig Bodeneinflüsse wie möglich zu verursachen, beispielsweise durch Einrammen. Großflächige Bodenarbeiten können zu einer Umlagerung der Substrate und zu einer wesentlich besseren Wüchsigkeit durch tiefer liegende Diasporen führen. Bei unerwünschter Vegetationsentwicklung kann es zu erhöhten Aufwendungsbedarf bezüglich der Mahd kommen.

Zur Gewährleistung der gewünschten Zielstellung empfiehlt sich ein Monitoring.

### **V3 Risikomanagement Zauneidechse**

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind verschiedene Maßnahmen zu ergreifen.

Die notwendigen Gehölzfällungen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums der Zauneidechsen umzusetzen. Ausschlaggebend ist hierbei, dass keine Eingriffe in den Boden erfolgen, um darin verharrende Tiere nicht zu verletzen. Aus diesem Grund ist zunächst nur eine Fällung der Gehölze durchzuführen, die im Boden verbleibenden Wurzelstöcke werden erst entfernt, wenn der Baubereich frei von Zauneidechsen ist.

Die zeitliche Einschränkung der Fällarbeiten deckt sich mit der Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (V1) und sollte daher im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres umgesetzt werden. Die abgeschnittenen Gehölze sind unmittelbar zu beräumen, um keine weiteren Kleinstrukturen zu schaffen. Sie können am Rand der Eingriffsfläche abgelegt werden.

Aufgrund eines bereits erfolgten vorhabenbedingten Eingriffs in angrenzende Habitatstrukturen sind zwei Flächen für die Kompensation und Wahrung der Habitatfunktionalität erforderlich (vgl. Abbildung 8-2). Durch die Sicherung von Saumstrukturen entstehen Synergien zum Erhalt des Brutplatzangebots für Heidelerchen. Nach Anlage zusätzlicher Habitatrequisiten (**CEF1**) erfolgt das Umsetzen gefangener Tiere in diesen Bereichen.

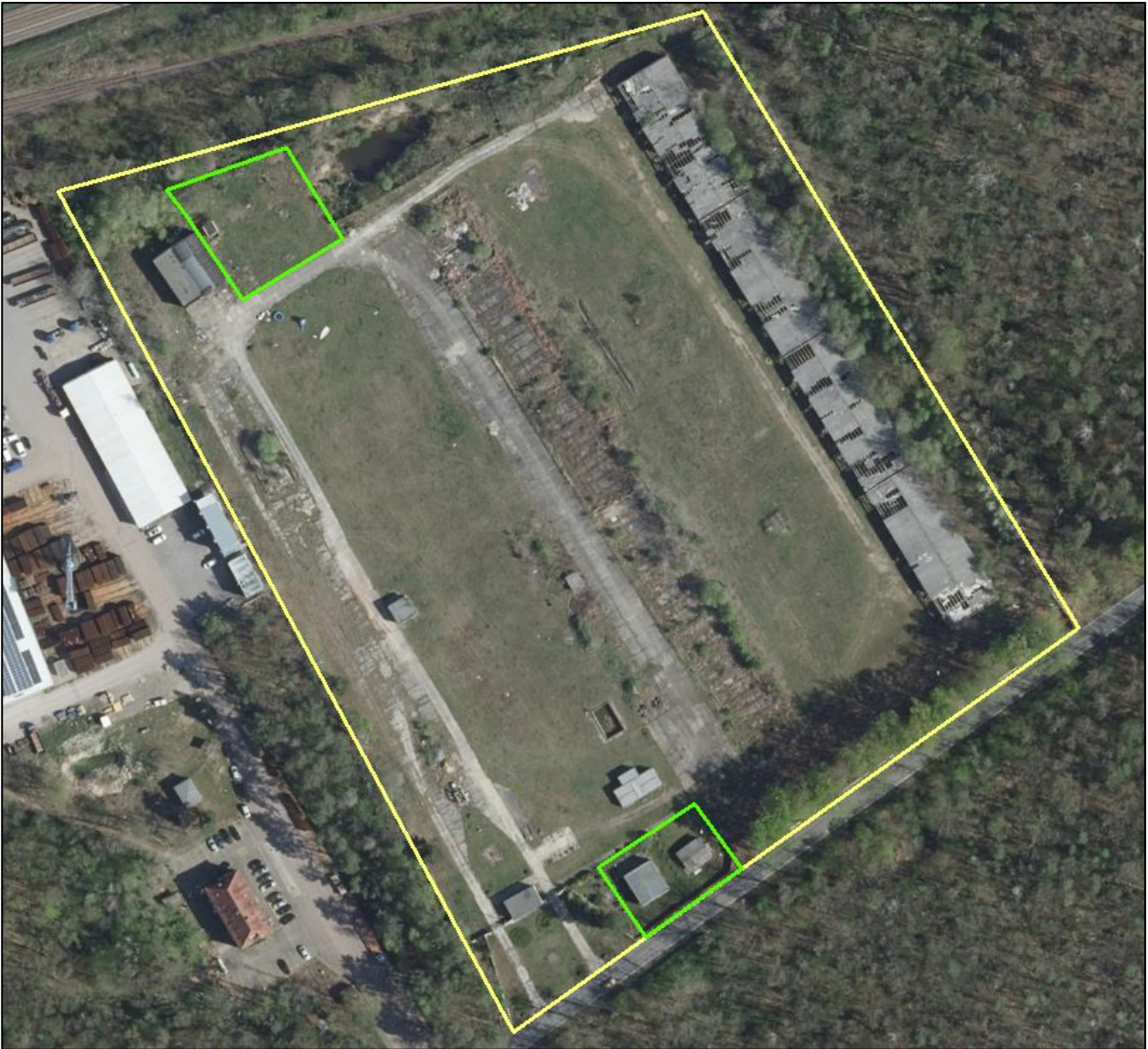
Um eine Rückwanderung von Tieren in die Bau- und Lagerflächen zu verhindern, ist die Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes erforderlich (vgl. Abbildung 8-1). Der Zaun ist mindestens 50 cm hoch und für Zauneidechsen unüberwindbar zu gestalten, der untere Bereich darf nicht unterwandert werden (unteres Zaunelement ist ca. 10 cm in den Boden einzuarbeiten). Spätestens Ende April ist der Zaun aufzustellen.

Im Anschluss erfolgt ein populationsangepasster Abfang der verbliebenen Zauneidechsen durch Fachpersonen.

Durch die Errichtung des Zaunes nach geplantem Verlauf entsteht keine Zwischenhälterung, da die Fläche nach Osten hin geöffnet bleibt. In dem zur Umsiedlung und Habitatanreicherung vorgesehenen Areal wurden während der Kartierung nur wenig Individuen nachgewiesen, sodass von einem relativ geringem Populationsdruck auszugehen ist. Die Fläche bleibt auch bei längerer Belassung des Zaunes an die umliegenden Habitatstrukturen und Migrationskorridore angebunden. Durch für die Reptilien ungeeignete Flächen wie offene Betonwege oder die vegetationsarme - nachweislose - Ruderalbestände mit erheblicher Bodenverdichtung im Zentrum ist der Eingriffsbereich strukturell isoliert. Eine Rückwanderung umgesiedelter Tiere ist nicht zu prognostizieren.



Abbildung 8-1 Schematischer Verlauf des erforderlichen Reptilienzauns (© Google Earth)



**Abbildung 8-2 Lage der Ausgleichsflächen (grün) für den vorhabenbedingten Eingriff in Reptilienhabitats (© GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, 2022)**

Wird der geplante Solarpark in mehreren Etappen errichtet, kann sich durch die damit verbundene Auflockerung des Bodens und die neu entstehenden Wechsel aus besonnten und verschatteten Bereichen ein Habitat für Reptilien im zentralen Bereich des Geltungsbereiches des B-Planes entwickeln. Die Tiere können in das Baufeld der weiteren Teilflächen des Solarparks einwandern. Die bestehenden Modulflächen sind während der Aktivitätszeit der Reptilien (April bis Oktober) gegenüber den Erweiterungsflächen durch einen Schutzzaun abzugrenzen.

## **CEF1 Anlage neuer Habitatstrukturen für Zauneidechsen**

Zur Herstellung der Funktionalität der Kompensationsflächen für die Zauneidechse (Abbildung 8-2) ist die Anlage von einer Habitatrequisiten je Ausgleichsfläche erforderlich (insgesamt 2). Die einzelnen Elemente sollen dabei eine Ausdehnung von ca. 20 m<sup>2</sup> aufweisen.

Bei der Anlage der Habitate sind Tötungstatbestände zu vermeiden. Hierfür sind die Habitate während der Aktivitätszeit der Reptilien, allerdings vor der Eiablage zu realisieren (Ende April, Anfang Mai). Es sind Standorte zu wählen, welche eine größtmögliche Aufwertung erzielen, beispielsweise dicht vergraste Bereiche, Eingriffe in wertgebende Strukturen, beispielsweise sandige Areale sind zu vermeiden. Aufgrund der Anforderungen sind die konkrete Standortwahl und die Errichtung der Habitate ökologisch zu begleiten.

Auf der südlichen Ausgleichsfläche wurden Gebäude abgerissen. Die neue Habitatrequisite sollte in diesem Areal angelegt werden. Die mit anthropogenen Strukturen versehenen Bereiche stellen bei naturbelassener Entwicklung günstige Habitatbereiche dar. Durch die ausgebrachte Requisite kann eine bessere Biotopvernetzung mit den bestehenden Elementen erzeugt werden.

Nach Errichtung der Habitate können diese unmittelbar frei gegeben werden, da die Kartierung der Reptilien zeigte, dass auf den abzufangenden Flächen nur ein geringer Anteil der Gesamtpopulation vorkommt. Eine explizite Freihaltung der Habitate für abgefangene Tiere ist nicht erforderlich.

Ein Habitat setzt sich zusammen aus Steinen, Holz und Sand.

- Steine zu mind. 50 % aus Feldsteinen, sonst vorzugsweise Einbau von Wasserbausteinen mit Kantenlänge 20-40 cm
- Holz kann in Form von Wurzelstubben von vor Ort gerodeten Gehölzen genutzt werden; gegebenenfalls ist weiteres Material erforderlich
- Sand kann potenziell durch den notwendigen Abtrag vor Ort genutzt werden, je nach Sandanteil und Menge des zu Verfügung stehenden Bodens wird ggf. zusätzliches Material notwendig

Die drei genannten Komponenten sind zu vermengen (z.B. mit Sieblöffel). Empfohlenes Verhältnis ist 50 % Stein, 30 % Holz und 20 % Sand. Anschließend wird das Gemisch in einer Auskoffierung von 100 cm tiefe eingebracht, bis das Habitat zwischen 50 und 100 cm über Geländeoberkante aufragt.

Der entnommene Aushub ist an der nordexponierten Seite der Requisite auszubringen.

Der schematische Aufbau des Habitats ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

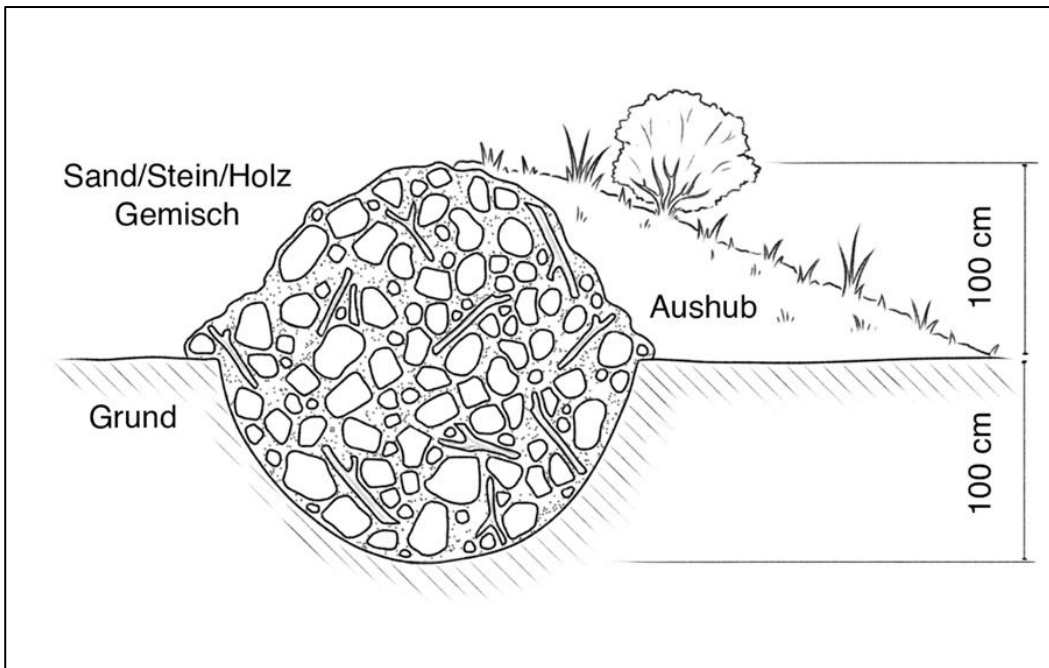


Abbildung 8-3 Aufbau und Zusammensetzung eines künstlichen Zauneidechsenhabitats

## 9. Fazit

Für das geplante Vorhaben zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in der Lukoer Straße (Dessau-Roßlau) wird für die Errichtung weiterer Gebäude und eines Solarparks eine stark anthropogen geprägte Ruderalflur beansprucht. Diese ist Lebensraum vom Brutvögeln, Reptilien (Zauneidechse) und xerothermophilen Insekten.

Das faunistische Arteninventar bedingt die Erforderlichkeit von Maßnahmen um artenschutzrechtliche Verstöße gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgestellt.

Das aufgestellte Maßnahmenkonzept fokussiert die kleinräumige Erhöhung der ökologischen Funktionalität zur Kompensation der Gesamtflächenreduktion. Dieser Ansatz ist möglich, da die aktuelle Habitatfunktionalität durch anthropogene Überprägung erheblich reduziert sind und sich das Vorkommen der geschützten Arten insbesondere auf Randbereiche konzentriert, welche weitestgehend erhalten werden.

Bei Realisierung des aufgestellten Maßnahmenkonzeptes ergeben sich keine Verstöße gegen geltendes Artenschutzrecht.

## 10. Literatur

- BfN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region
- BLANKE, I. (2020): Reptilien und Landschaftspflege. Artenschutzreport 42/2020: S. 3-10.
- BOSCH & PARTNER GMBH (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Hrsg.).
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz **52**: 19-67.
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der -Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung NuL 43 (10): S. 293-300.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt.
- MALCHAU, W. (2019) – Rote Liste Sachsen-Anhalt - Schröter (Coleoptera: Lacanidae) – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 721-726
- MAAS, S.; Detzel, P. & Staudt, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3):577-606.
- MEYER, F. & T. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61
- RYSLAVY, T.; H.-G. BAUER; B. GERLACH; O. HÜPPOP; J. STAHRER; P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. S. 13–112 in: Berichte zum Vogelschutz 57.
- SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266
- SCHULZE, M.; T. SÜßMUTZ; F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt -Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten- Stand Juni 2018 (Fortschreibung der Liste der Einzelartbetrachtung der Avifauna), Basierend auf Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2008. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.

- SCHNEEWEISS, N.; I. BLANKE; E. KLUGE; U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): S. 4-22.
- SCHÖNBORN, C. (2018): Rote Liste Sachsen-Anhalt - Großschmetterlinge (Lepidoptera part.) – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 825-848
- SCHÖNBRODT, M. & M. Schulze (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt - Brutvögel (Aves). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 1/2020: S. 303-343
- SÜDBECK, P.; H. ANDRETZKE; S. FISCHER; K. GEDEON; T. SCHIKORE; K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. (Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. & Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Hrsg.).